



STIFTUNG BURG REICHENSTEIN

www.arlesheim.ch

Verwaltung 061 706 95 50

Nutzungs- und Gebührenordnung der Stiftung Burg Reichenstein

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 3 des Konversionsstatut der Stiftung Burg Reichenstein vom 11.9.1972, folgende Nutzungs- und Gebührenordnung:

1. Betreten des Stiftungsareals

Die Öffentlichkeit hat zum Stiftungsareal freien Zutritt. Die Strasse zur Burg ist für Teilnehmer an Veranstaltungen mit Fahrzeugen befahrbar.

2. Besichtigung der Burg

Die Burg kann jeweils am 1. Januar, am 1. Mai und am 31. Juli gratis besichtigt werden. Spezielle Besichtigungen können auf Verlangen organisiert werden. Auskunft erteilt der **Burgwart unter Tel. Natel: 079 694 20 75**.

3. Benutzung der Burg Reichenstein für Veranstaltungen

Die Burg steht Interessenten für die Durchführung von Tagungen, Abhalten von Sitzungen, Taufen, Trauungen, Ausstellungen sowie für repräsentative und gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt zur Verfügung.

Für die Erteilung der Benützungsbewilligung und die Festsetzung der Gebühren gemäss Ziffer 4 ist die Bauverwaltung der Gemeinde Arlesheim zuständig.

4. Gebühren

Benützungsgebühren inkl. Nebenkosten pro Anlass:

Dauer 10 Std. pro Anlass inkl. Anlieferung, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten, jede weitere Stunde wird mit Fr. 75.-- verrechnet!

	<u>Mai – Sept.</u>	<u>Okt. - April</u>
Montag bis Donnerstag	Fr. 300.--	Fr. 410.--
Freitag bis Sonntag	Fr. 750.--	Fr. 860.--
Spezialtarife:		
- Weihnachten (24.-26.12.) und Silvester		Fr. 1060.--
- Last-Minute Tarife von Freitag – Sonntag (Reservation max. 2 Wochen im Voraus möglich)	Fr. 375.--	Fr. 485.--
- Besichtigungen durch Vereine und Gruppen pauschal	Fr. 50.--	Fr. 50.--
- Besichtigungen durch Schulklassen	gratis	gratis

5. Annulationskosten

Bei bereits definitiven Reservationen werden die folgenden Annulationskosten erhoben:

- bis 1/4 Jahr vor dem Anlass = pauschal Fr. 50.--
- bis 1 Monat vor dem Anlass = 1/2 des gesamten Betrages
- weniger als 1 Monat vor dem Anlass = die gesamte Gebühr

Erfolgt die Stornierung aufgrund von verschärften Massnahmen des BAG werden keine Annulationskosten in Rechnung gestellt.

6. Haftung

Die Veranstalter haften für den an der Burg und am Mobiliar verursachten Schaden und sind für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

7. Besondere Bestimmungen

Für die Verpflegung und die Getränke sorgt der Veranstalter grundsätzlich selber.

Stiftungsrat BURG REICHENSTEIN

Beschlossen an der Sitzung des Stiftungsrates vom 29.9.76

Die Ordnung tritt auf den 1.1.1977 in Kraft

Änderungen: 7.2.1980/28.1.1982/21.4.1983/16.4.1986/28.5.1990/14.4.1994/2.2.1995 (MWST)
/10.5.2007/13.9.2007/20.11.2019 / 23.08.2021